

Rheinbraun Aktiengesellschaft · 50416 Köln

An den
Präsidenten des Landes NRW
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE**ZUSCHRIFT**
12/ 3531

alle Abg.

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
GR 1- Vo(0221) 480-
22226Fax-Durchwahl
13 45Köln
22. Dezember 1999**Geschäftszeichen II.1.F****2. Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung
hier: Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung im Januar 2000**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage erhalten Sie die erbetene schriftliche Stellungnahme zum o. g. Betreff zur weiteren
Verwendung. Unsere Teilnahme an der Anhörung haben wir bereits mitgeteilt.Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Rheinbraun Aktiengesellschaft

PPA. / *[Handwritten Signature]* PPA
Anlage *[Handwritten: Hartung]*

Köln, Dezember 1999

Öffentliche Anhörung zur Verwaltungsstrukturreform im Januar 2000

Hier: Kurzfassung der Petiten der Rheinbraun Aktiengesellschaft

I. Zu Artikel 1, § 3 des Gesetzentwurfes, vorgesehene Auflösung der Bergverwaltung

Petition:

- **„Beibehaltung der Struktur der Bergverwaltung und ihrer Aufgabenzuständigkeit mit gebündelten Kompetenzen und örtlichen Entscheidungszuständigkeiten bei gleichzeitig**
- **fortgesetzter nachdrücklicher Anstrengung der Bergverwaltung zur Straffung der Abläufe, um das gewollte Reform- und Effizienzziel zu erreichen.**

Gründe:

Bergbaubetriebe weisen besondere Sachgesetzlichkeiten und Sachverhalte auf, die mit anderen Industrien nicht vergleichbar sind: Bergbaubetriebe sind dynamische Betriebe, die aufgrund ihres Fortschreitens im Raum täglich mit einer Vielzahl von wechselnden Interessen in Berührung kommen, die einen Ausgleich verlangen. Gleichfalls ist der mit einem Bergbaubetrieb verbundene Gefährdungsgrad der Arbeitnehmer und der Anrainer nicht mit dem anderer Industriezweige vergleichbar. Zuletzt müssen bei den von der Bergbehörde auszusprechenden Genehmigungen eine Vielzahl von unterschiedlichen Aspekten (Arbeits- und Umweltschutz etc.) gebündelt berücksichtigt werden. Die Entscheidungen im Bergbau müssen oftmals kurzfristig, aber kompetent und abschließend getroffen werden.

Diese Besonderheiten verlangen die Beibehaltung der darin begründeten besonderen Struktur der Bergverwaltung. Diese ist aufgrund der klaren Zuständigkeitsverteilung zwischen den Bergämtern und dem Landesoberbergamt, der hohen fachlichen Qualifikation ihrer Mitarbeiter, der genauen Ortskenntnis und der Ortspräsenz und der ihnen zustehenden Kompetenzen in der Lage den Bedürfnissen der Besonderheiten der Bergbaubetriebe Rechnung zu tragen. Dies ist nicht zuletzt das Ergebnis der in den letzten Jahren bei der Bergverwaltung bereits durchgeführten Strukturänderungen.

Für den Fall, daß eine Integration der Bergverwaltung in die staatliche Regionaldirektion Arnsberg nach wie vor verfolgt werden sollte, gilt folgendes Petition unsererseits:

Bildung einer eigenständigen Abteilung „Bergbau“ mit der heutigen Aufgabenverteilung und den heutigen Zuständigkeiten unter Beibehaltung der bestehenden Dienst- und Fachaufsichten mit entsprechender Festschreibung im Gesetz.

Zumindest dies ist aus unserer Sicht erforderlich, um die Qualität der Bergverwaltung zu gewährleisten und den Anforderungen eines Bergbaubetriebes gerecht zu werden. Dies ist durch den bisher vorliegenden Gesetzentwurf nicht sichergestellt.

**II. Zu Artikel 1, § 1 des Gesetzentwurfes,
vorgesehene Integration des Geologischen Landesamtes in die Staatliche Regionaldi-
rektions Düsseldorf**

Petition:

Wir befürworten die Beibehaltung der Struktur des GLA.

Alternativ wäre u. E. aufgrund der Fachnähe auch eine Zusammenlegung des GLA und des Landesoberbergamtes denkbar.

Gründe:

Eine Integration des GLA in die Regionaldirektion Düsseldorf würde der Aufgabenstellung des GLA nicht gerecht. Hiermit würde ein Qualitäts- und Objektivitätsverlust verbunden sein.

Zur ausführlichen Begründung unserer Petition wird auf die folgenden Seiten verwiesen.

Köln, Dezember 1999

**Stellungnahme zur Verwaltungsstrukturreform
Hier: öffentliche Anhörung im Januar 2000**

Wir möchten zunächst für die uns eingeräumte Möglichkeit danken, zu dem vorliegenden Entwurf des 2. Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Öffentlichen Anhörung Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen ausdrücklich die mit der Verwaltungsstrukturreform verfolgten Zielsetzungen der Straffung der Verwaltung, der Verkürzung von Genehmigungsverfahren und die hierauf abzielende Bündelung der Kompetenz. Bezogen auf die Bergverwaltung und das Geologische Landesamt sind wir allerdings der Auffassung, daß diese Zielsetzungen im Wege einer Steigerung der Effizienz unter Beibehaltung der Stärken, welche gerade die derzeitigen Strukturen gewährleisten, realisiert werden sollten.

1. Durch die in Artikel 1, § 3 des Gesetzentwurfes vorgesehene Auflösung der Bergverwaltung und deren Aufgabenübernahme durch die Staatliche Regionaldirektion Arnsberg unter Schaffung von Außenstellen an den heutigen Standorten des Landesoberbergamtes und der Bergämter wird u. E. gerade kein zielführender Weg in dieser Hinsicht beschritten. Für diese Einschätzung ist maßgebend, daß
 - die derzeitige Struktur der Bergverwaltung mit den Bergämtern als Untere Landesbehörden und dem Landesoberbergamt als Landesoberbehörde sinnvoll ist,
 - die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Bergämtern einerseits und dem Landesoberbergamt andererseits sachgerecht ist,
 - die darauf abgestimmte Fachkompetenz der Mitarbeiter spezialisiert und außerordentlich hoch ist und
 - mit der erreichten hohen Qualität der Bergverwaltung eine ebenfalls hohe, auf die jeweiligen Kompetenzen abgestellte Bündelungswirkung der von den Bergbehörden zu treffenden Entscheidungen korrespondiert.

Im einzelnen möchten wir diese Feststellungen wie folgt erläutern:

- a) Berechtigung der heutigen Gliederung der Bergverwaltung in Bergämter und Landesoberbergamt und sachlich begründete Kompetenzverteilung

Bergbaubetrieb ist im Gegensatz zur sonstigen industriellen Tätigkeit kein statischer Betrieb. Tagebaubetriebe – und dies gilt auch für den untertägigen Bergbau - sind dynamische Betriebe. Aufgrund dessen tangieren sie ständig neue und andere Interessen. Dies gilt insbesondere durch die ständig neuen räumlichen Inanspruchnahmen durch Tagebaubetriebe, aber auch durch die gleichzeitig einhergehende Wiedernutzbarmachung von Betriebsflächen mit Schaffung neuer Landschafts- und Wirtschaftsstrukturen. Durch diese Tätigkeit ist ein dauernder Ausgleich der davon berührten Interessen erforderlich. Dies reicht von relativ kleinen Vorhaben wie z. B. dem Bau von Leitungen für Versickerungsmaßnahmen in Feuchtgebieten bis hin zu größeren Vorhaben und Planungen wie z. B. der Errichtung von Immissionsschutzanlagen am Rande von Ortschaften, Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung von Flächen die mehreren Kreisen und Kommunen zugeordnet sind, Baggertransporten zwischen Tagebauen und der nach dem Bundesberggesetz erforderlichen Zulassung von Rahmen-

und alle 2 Jahre erforderlichen Hauptbetriebsplänen. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen behördlichen Tätigkeiten erfordern eine detaillierte Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse des Betriebes und der Verhältnisse vor Ort, örtliche Präsenz mit engem Kontakt zu Kommunen und sonstigen Stellen und die Möglichkeit und Befugnis, Entscheidungen kurzfristig verbindlich auszusprechen.

Darauf ist die heutige bewährte Kompetenzverteilung zwischen den Bergämtern und dem Landesoberbergamt ausgerichtet.

Die Bergämter sind für die konkrete Überwachung des Bergbaubetriebes, die Untersuchung von Unfällen und Schadensereignissen und für solche Genehmigungsverfahren zuständig, die einen konkreten örtlichen Bezug und damit viele Berührungspunkte mit den vom Bergbaubetrieb Betroffenen haben. Innerhalb dieses Rahmens sind sie befugt und in der Lage, abschließend die oftmals kurzfristig erforderlichen Entscheidungen sachgerecht zu treffen. Die Entscheidungen des Bergamtes wirken kurzfristig und teilweise intensiv auf den täglichen Betrieb ein.

Das Landesoberbergamt ist dagegen zuständig für bergrechtliche und abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren und insbesondere die wasserrechtlichen Verfahren.

Die heutige Gliederung der Bergverwaltung und die damit korrespondierende Kompetenzverteilung haben sich in der Vergangenheit bewährt.

- b) Der Kompetenzverteilung folgend hat sich bei den Bergämtern und beim Landesoberbergamt eine dementsprechende und anerkannt hohe Fachkompetenz herausgebildet.

Bei den bergrechtlichen Genehmigungen ist eine Vielzahl von Aspekten unterschiedlicher Art, z. B. Arbeitsschutz, Umweltschutz etc., jeweils für das bergbauliche Gesamtvorhaben in den Blick zu nehmen und zu berücksichtigen. Dies setzt eine hohe Sachkenntnis auch der Besonderheiten z. B. bei Braunkohlentagebauen und generell beim Bergbaubetrieb voraus. Diese hohe gebündelte Fachkompetenz ist heute bei den Bergämtern und beim Landesoberbergamt entsprechend ihren Zuständigkeiten vorhanden. Die klare Zuständigkeitsverteilung zwischen Landesoberbergamt und den Bergämtern, verbunden mit der entsprechenden Fachkompetenz auch der Behördenmitarbeiter und den bereits innerhalb der Bergverwaltung in den letzten Jahren durchgeführten Strukturverbesserungen garantieren heute eine hohe Bündelungswirkung und die Durchführung der immer komplexeren Genehmigungsverfahren in einem für die dynamischen Bergbaubetriebe akzeptablen Zeitrahmen mit sachgerechten und in der Regel von allen Betroffenen akzeptierten Genehmigungsentscheidungen. Jede dieser Behörden kann im Rahmen der ihr zugeteilten Zuständigkeiten in eigener Kompetenz ohne große Abstimmungsprozesse mit anderen Stellen die kurzfristig notwendigen Entscheidungen sachgerecht treffen. Die Bündelungsfunktion hat hier ein hohes Niveau erreicht.

Im Vergleich zu den bestehenden Strukturen besteht bei einer Umsetzung der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Strukturreform u. E. die Gefahr, daß dadurch eine Schwächung der heute effizienten Arbeit der Bergverwaltung eintritt und keineswegs eine Stärkung der Verwaltung im Sinne einer Effizienzsteigerung.

Bei einer Integration der Bergbehörden in die Staatliche Regionaldirektion Arnsberg ist zu befürchten, daß die vorhandenen gebündelten Kompetenzen sowohl bei den Bergämtern als auch beim Landesoberbergamt auseinandergerissen werden und die klaren Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse verwischen. Die im Gesetzentwurf enthaltene Aussage, die Bergämter und das Landesoberbergamt würden als Außenstelle der Staatlichen Regionaldirektion Arnsberg fungieren, kann diese Befürchtungen nicht zerstreuen.

Uns kommt es ganz wesentlich darauf an, daß an den Standorten der heutigen Bergämter und am Standort des Landesoberbergamtes zügig abschließende kompetente Entscheidungen gefällt werden können, ohne daß lange Abstimmungswege mit der Regionaldirektion Arnberg erforderlich werden.

Aus diesen Gründen ist aus unserer Sicht die im Fragenkatalog aufgeworfene Frage, ob durch Außenstellen der Staatlichen Regionaldirektionen die Ortsnähe mit der Zielsetzung der Bündelung staatlichen Handelns in der Fläche besser erreicht werden kann als durch Ämter mit selbständiger Behördenstruktur, für die Bergverwaltung mit einem eindeutigen „Nein“ zu beantworten.

Die im Fragenkatalog ebenfalls enthaltene Frage, ob sich die Synergieeffekte durch eine Zusammenfassung von Umwelt-, Arbeitsschutz- und Bergverwaltung erhöhen lassen, wird von uns ebenfalls negativ beantwortet. Dies begründet sich aus den Erfahrungen der Bergbaubetriebe aus Hessen, wo ähnliche Strukturänderungen durchgeführt wurden, mit der Folge wesentlich längerer Genehmigungsverfahren. Eine Wahrnehmung der Aufgaben zum Umwelt- und Arbeitsschutz durch andere Stellen als die Bergbehörde würde unseres Erachtens vorhandene erreichte Synergien und das bei den Bergämtern/Landesoberbergamt aufgebaute und nunmehr vorhandene hohe Fachkompetenzniveau wieder zunichte machen und letztlich auch zu einer Auflösung der Bergverwaltung führen.

Die Integration der Bergverwaltung in die Staatliche Regionaldirektion Arnberg hätte aus unserer Sicht den weiteren erheblichen Nachteil einer Einbuße der Stellung des Landesoberbergamtes und damit des Wirtschaftsfaktors Bergbau zur Folge. Die Bergverwaltung wird bei vielen raumordnerischen Planungen befragt und kann hier eine objektive Stellungnahme abgeben, die von anderen Stellen mit der entsprechenden Gewichtigkeit in ihre Entscheidung einzustellen ist. Diese Funktion der Bergverwaltung wird bei der vorgesehenen Strukturreform zwangsläufig zurückgehen. Da die Staatliche Regionaldirektion Arnberg nach außen mit einer Stimme sprechen muß, besteht die Gefahr, daß Bergbaubelange unberechtigt behördenintern zurückgedrängt werden. Dies belegen Erfahrungen aus anderen Bundesländern.

Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen möchten wir zu Artikel 1, § 3 des Gesetzentwurfes unser Petitum wie folgt formulieren:

- „Beibehaltung der Struktur der Bergverwaltung und ihrer Aufgabenzuständigkeit mit gebündelten Kompetenzen und örtlichen Entscheidungszuständigkeiten bei gleichzeitig
- fortgesetzter nachdrücklicher Anstrengung der Bergverwaltung zur Straffung der Abläufe, um das gewollte Reform- und Effizienzziel zu erreichen.

2. Sollte eine Integration der Bergbehörden in die Staatliche Regionaldirektion Arnberg dennoch weiter verfolgt werden, ist es aus unserer Sicht zumindest unerlässlich, die heutigen Kompetenzen und Aufgabenzuständigkeiten der heute eigenständigen Bergverwaltung einschließlich der heutigen Dienst- und Fachaufsichten unverändert beizubehalten.

Dies sehen wir durch den bisherigen Gesetzentwurf nicht gewährleistet. Aus unserer Sicht wäre die Bildung einer neuen eigenständigen Abteilung bei der Staatlichen Regionaldirektion Arnberg erforderlich und unerlässlich, in der die heutigen Zuständigkeiten und Kompetenzen weiter wie bisher zusammengefaßt bleiben. Nur mit einer solchen Struktur kann den Anforderungen der Bergbaubetriebe an schnelle Genehmigungsverfahren und kompetente sachkundige Entscheidungen Rechnung getragen werden. Berg-

baubetriebe unterscheiden sich eben in vielen Punkten von sonstigen Wirtschaftsunternehmen, worauf bei den Entscheidungen geachtet werden muß. Dies ist aber im vorliegenden Gesetzentwurf u. E. aufgrund fehlender entsprechender ausdrücklicher Regelungen nicht sichergestellt. Der Aufbau der Staatlichen Regionaldirektion Arnsberg wird vielmehr dem Innenministerium im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts überlassen (vgl. Änderung des LOG, Ziffer 6 zu § 8 Buchstabe e) und ist damit unverbindlich. Gleichfalls unklar sind die Erläuterungen zur Ernennung der Abteilungsleiter (S. 141 der Begründung) und zur Dienstaufsicht, die an die fachliche Ausbildung anknüpft (vgl. S. 147 der Begründung zu Artikel 9, § 1).

Für den Fall, daß entgegen unserer Auffassung eine Integration der Bergverwaltung in die staatliche Regionaldirektion Arnsberg nach wie vor verfolgt werden sollte, gilt daher zu Artikel 1, § 3 des Gesetzentwurfes folgendes Petitum unsererseits:

„Bildung einer eigenständigen Abteilung „Bergbau“ mit der heutigen Aufgabenverteilung und den heutigen Zuständigkeiten unter Beibehaltung der heutigen – und auch das ist uns ganz wichtig – Dienst- und Fachaufsichten und entsprechende Festschreibung im Gesetz.“

Die vorgenannten Petiten entsprechen im wesentlichen auch den Empfehlungen des Ausschusses für Grubensicherheit des Landtages NW vom 27.08.1999.

3. Auch die in Artikel 1, § 1 angestrebte Integration des Geologischen Landesamtes (GLA) in die Staatliche Regionaldirektion Düsseldorf wird u. E. mehr Nachteile als Vorteile haben.

Die bisherige Tätigkeit des Geologischen Landesamtes zeichnet sich durch hohe Qualität und Objektivität der Aussagen aus. Die sachlichen Auskünfte und Daten des GLA bieten sowohl dem Bergbau als auch anderen raumordnerischen Planungen eine belastbare und objektive Basis die allseits akzeptiert und in ihrer Bedeutung für den Bergbau hoch einzuschätzen ist. Auf sie sollte nicht verzichtet werden. Durch die vorgesehene Zuordnung des GLA zur Staatlichen Regionaldirektion Düsseldorf sehen wir die Gefahr einer Qualitäts- und eines Objektivitätsverlustes. Die beabsichtigte Zuordnung muß zwangsläufig zu Interessenkonflikten innerhalb der Bündelungsbehörde „Staatliche Regionaldirektion Düsseldorf“ führen, die nach außen nur mit einer Stimme sprechen kann.

Deshalb befürworten wir eine Beibehaltung der Struktur des GLA .

Alternativ wäre u. E. aufgrund der Fachnähe auch eine Zusammenlegung des GLA und des Landesoberbergamtes denkbar. Diese Maßnahme könnte Synergieeffekte unter Beibehaltung der Qualität und Objektivität der vom GLA bisher geleisteten Arbeit und dessen Ansehens verbinden.